

Satzung der Gemeinde Markersdorf zum Schutz des Gehölzbestandes

Aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SachsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf am 29.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Markersdorf werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind
 1. alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichem und privatem Grund mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend,
 2. Sträucher und freiwachsende Hecken einheimischer Pflanzenarten von mindestens drei Metern Höhe,
 3. sonstige Hecken aus einheimischen Gehölzen von mindestens zehn Metern Länge.
 4. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang; bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge,
 5. alle Bäume in Parkanlagen, Alleen und Straßen begleitenden Baumreihen unabhängig von ihrem Stammumfang.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch der durchwurzelte Bodenbereich. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Bodenbereiche geschützt:
 1. Bäume mit normaler kugel- bis eiförmiger Krone:
Boden-Fläche/-Raum unterhalb der Baumkronen,
 2. Bäume mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone:
Boden-Fläche/-Raum unterhalb der Baumkrone, zuzüglich zweier Meter im Umkreis,
 3. Sträucher:
Boden-Fläche/-Raum unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber zwei Quadratmeter,
 4. Hecken:
Boden-Fläche/-Raum unterhalb der Hecken bildenden Strauchkronen, zuzüglich eines Meters im Umkreis.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für
 1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die aus gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Gehölze im Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG,
 3. Obstbäume innerhalb umfriedeter Grundstücke mit einer Höhe von weniger als 10 Metern und mit einem Stammumfang von weniger als einem Meter, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus,
 4. Nadelgehölze im bebauten Innenbereich der Ortslagen mit einer Höhe von weniger als 15 Metern.

- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Vorschriften, insbesondere die §§ 25 und 26 SächsNatSchG oder Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 2 gewährleisten oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Abs. 1 SächsDSchG, die Vorschriften des Bundes-Kleingartengesetzes sowie sonstige Rechtsvorschriften den §§ 3 bis 5 entgegenstehen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine wesentliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von geschützten Gehölzen nach den Absätzen 1 bis 3 im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8 - 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist,

1. das Orts- und das Landschaftsbild zu bewahren, zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

§ 3 Pflegegrundsatz

- (1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen sind so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich ein nach § 1 dieser Satzung geschütztes Gehölz befindet,
1. bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung oder Schutz trifft oder
 2. die Durchführung bestimmter Pflege, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen an den geschützten Gehölzen zu dulden hat, wenn ihm diese Maßnahmen nicht selbst zuzumuten sind. Bei der Prüfung der Frage der Zumutbarkeit der Maßnahme sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu berücksichtigen.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, die nach § 1 geschützten Gehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatz 1 gelten insbesondere:
1. erhebliche Beschädigungen der Gehölze im Bereich der Krone und des Stammes einschließlich der durch unsachgemäßen, das typische Erscheinungsbild des Baumes verändernden Pflegeschnitt oder durch Beweidung verursachten Schäden,
 2. Versiegelungen und Verdichtungen des Bodens in dem nach § 1 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich,
 3. Bodenabtragungen und Aufgrabungen mit wesentlichen Wurzelbeschädigungen sowie Aufschüttungen in dem nach § 1 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich und Stammeinschüttungen,

4. das Ablagern oder Ausbringen fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden, in dem nach § 1 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt sind alle Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume und Sträucher dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen und Schienenwegen.
- (2) Zulässig sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen, insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung anzuzeigen. In der Anzeige sollen die Gründe der Unaufschiebbarkeit dargelegt werden.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Ersatzpflanzung für nach § 1 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
 - a) entgegen § 4 beseitigt, zerstört, erheblich beschädigt,
 - b) zur Gefahrenabwehr nach § 5 Abs. 2 oder
 - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 beseitigt wurden.
- (2) Die Menge und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der dieser Satzung beigefügten Anlage "Richtwerte und Artenauswahl zur Festlegung von Ersatzpflanzungen" fest.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Grundstückseigentümers, des sonstigen Nutzungsberechtigten oder auf einem Grundstück der Gemeinde anordnen.
- (4) Bei der Beschädigung von Gehölzen ist eine Ersatzpflanzung in vollem Umfang zu verlangen, wenn ein Absterben des Gehölzes innerhalb der folgenden Vegetationsperiode abzusehen ist. Der Umfang der zu fordernden Ersatzpflanzungen ist mit abnehmendem Grad der Schädigung zu reduzieren.
- (5) Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Gehölzen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.
- (6) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen, d. h. am Ende der dritten Vegetationsperiode einen vitalen Zustand aufweisen. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung

der Ersatzpflanzung verlangen; Ersatzpflanzung kann - auch an anderen geeigneten Standorten - solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug i. S. von Satz 1 festgestellt werden kann.

- (7) Die Ersatzpflanzung ist vom Verursacher (Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c)) vorzunehmen oder in Auftrag zu geben.
- (8) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.
- (9) Wenn vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich dieser Satzung bereits nachweislich oder vorausschauend Ersatzpflanzungen für die beantragte Fällung geschützter Gehölze in ausreichender Menge und Qualität durchgeführt wurden, kann eine Beauftragung mit einer Ersatzpflanzung entfallen.

§ 8 Verfahren zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 6

- (1) Die Erteilung einer Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde mindestens vier Wochen vor der geplanten Maßnahme schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe, Stammumfang und geschätzter Kronendurchmesser der Gehölze unter Beifügung eines Lageplanes oder einer Skizze zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Die Gemeinde entscheidet über den Antrag innerhalb der vorgenannten Frist.
- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 7 versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.
- (3) Wird eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung beantragt, welche die Befreiung gemäß § 53 Abs. 3 SächsNatSchG ersetzt, so sind die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen diesem Antrag beizufügen. Die im Rahmen des Gestattungsverfahrens beteiligte Gemeinde entscheidet pflichtgemäß über die Herstellung des Einvernehmens.

§ 9 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, nach zeitlich angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzuge kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 ohne Genehmigung nach § 1 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder auf sonstige Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung beeinträchtigt. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer entgegen § 4 Abs. 2
 1. Gehölze im Bereich der Krone und des Stammes einschließlich durch unsachgemäßen, das typische Erscheinungsbild des Baumes verändernden Pflegeschnitt oder durch Beweidung erheblich schädigt,
 2. den Boden in dem nach § 1 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich versiegelt oder verdichtet,

3. durch Bodenabtragungen und Aufgrabung wesentliche Wurzelbeschädigungen verursacht sowie Aufschüttungen in dem nach § 1 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder Stammeinschüttungen vornimmt,
4. feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden, in dem nach § 1 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich ablagert oder aufbringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 7 angeordnete Ersatzpflanzungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt.
3. den mit einer Befreiung nach § 6 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt auf sein Grundstück verweigert.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 50,- DM, aber höchstens 100.000,- DM geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2001 in Kraft.


Thomas Knack
Bürgermeister



Anlage zur Gehölzschutzsatzung

Richtwerte und Artenauswahl zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Grundsatz:

Ersatzpflanzungen sind in einem solchen Umfang vorzunehmen, dass die aufgrund der Beseitigung oder Beeinträchtigung von Gehölzen verloren gegangenen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in einem planbaren Zeitraum wiederhergestellt werden.

Richtwerte:

Für gefälltete, gerodete, oder auf sonstige Art und Weise zerstörte Bäume ist pro angefangene 30 cm Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus) ein neuer Baum mittlerer Baumschulqualität (dreimal verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm) zu pflanzen.

Bei Bäumen geringerer Pflanzqualität ist die doppelte Anzahl zu pflanzen.

Für mehrstämmige Bäume gilt die Summe der Stammumfänge als Bezugsgröße.

Gerodete oder auf sonstige Weise beseitigte Hecken und Sträucher sind durch Neupflanzungen in doppelter Anzahl der beseitigten Gehölze zu ersetzen.

Die Gemeinde kann die Ersatzpflanzung von Sträuchern für beseitigte Bäume genehmigen und dabei für einen Baum mittlerer Baumschulqualität die Pflanzung von drei bis fünf Sträuchern fordern. Entsprechend ist die Pflanzung eines Baumes mittlerer Baumschulqualität als Ersatz für drei bis fünf beseitigte Sträucher möglich.

Für die Beseitigung landschaftsprägender Gehölze (Solitäräume in der Feldflur, alte ortstypische Hofäume) kann die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Gehölze bis auf das Doppelte erhöht werden.

Ersatzpflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten und ortstypischen Gehölzen entsprechend der nachfolgenden nicht abschließenden Liste auszuführen:

Für Ersatzpflanzungen geeignete heimische Baum- und Straucharten,

Baumarten

Straucharten

Für nasse Standorte

Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Moorbirke (*Betula pubescens*)
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
Silberweide (*Salix alba*)
Bruchweide (*Salix fragilis*)
Lorbeer-Weide (*Salix pentandra*)

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Korbweide (*Salix viminalis*)
Mandelweide (*Salix triandra*)
Grauweide (*Salix cinerea*)
Öhrchenweide (*Salix aurita*)
Kriechweide (*Salix repens*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Für feuchte bis frische Standorte

Weißtanne (*Abies alba*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Birke (*Betula pendula*)
Moorbirke (*Betula pubescens*)
Gemeine Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)
Holzapfel (*Malus sylvestris*)
Zitterpappel (*Populus tremula*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Silberweide (*Salix alba*)
Salweide (*Salix caprea*)
Bruchweide (*Salix fragilis*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Bergulme (*Ulmus glabra*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Feldulme (*Ulmus minor*)

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Haselnuß (*Corylus avellana*)
Zweigriffliiger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
Eingriffliiger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Traubenholunder (*Sambucus racemosa*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Für trockene Standorte

Birke (*Betula pendula*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Zitterpappel (*Populus tremula*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Elsbeere (*Sorbus torminalis*)

Eingriffliiger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Gemeiner Wacholder (*Juniperus communis*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Heckenrose (*Rosa corymbifera*)
Weinrose (*Rosa rubiginosa*)
Filzrose (*Rosa tomentosa*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Neben den genannten Arten sind grundsätzlich alle halb- und hochstämmigen Obstbäume als Ersatzpflanzungen geeignet.

Inkraftgetreten am 01.10.2000



Thomas Knack
Bürgermeister